

Zitierhinweis

Simon, Hendrik : recension de : Martin Löhnig / Mareike Preisner / Thomas Schlemmer (eds.), Krieg und Recht. Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute, Regenstein : Gietl Verlag, 2014, dans : Rechtsgeschichte, 24 (2016), p. 508-510, DOI: 10.12946/rg24/508-510, téléchargé depuis Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Hendrik Simon

Das Recht des Krieges*

Inter arma enim silent leges – im Krieg schweigen die Gesetze, so lautet ein berühmtes Zitat von Cicero, das über die Jahrtausende hinweg in Diskursen der Gewaltlegitimation bedeutsam geblieben ist. Thomas Hobbes und Immanuel Kant haben es übernommen, wobei Letzterer der Rechtfertigung von Krieg die Konzeption eines dreigliedrigen, »ewigen« Rechtszustandes entgegengestellt hat. Zwischen der von »Realisten« angenommenen Anarchie und der von »Idealisten« angestrebten Rechtsherrschaft in grenzübergreifenden politischen Beziehungen hat sich die moderne Völkerrechtswissenschaft insbesondere mit dem schwierigen, zuweilen paradoxen Verhältnis von Krieg und Recht beschäftigt: Das Kriegsrecht limitiert den Gebrauch von Gewalt (als *violentia*) nicht allein, es legitimiert ihn auch, indem es die Gewalt (als *potestas*) normativ ordnet und sie damit wiederum zur Rechtfertigungsressource macht. Mit dem Wiedererstarken der Völkerrechtsgeschichte sowie der aktuellen Brisanz kriegsrechtlicher Fragen (etwa angesichts des »war on terror«) gehen erneut Forschungen zur Rolle des Rechts in Zeiten des Krieges, zu seiner Rechtfertigung und seiner rechtlichen Aufarbeitung einher. Isabel V. Hull und die AutorInnen im von Martin Löhnig, Mareike Preisner und Thomas Schlemmer herausgegebenen Sammelband leisten hierzu zwei sehr unterschiedliche Beiträge.

Isabel V. Hulls sehr gelungene Monographie zur Rolle des humanitären Völkerrechts (vormals *ius in bello*) in der politischen Entscheidungsfindung Deutschlands, Großbritanniens und Frankreichs im 1. Weltkrieg kann dabei ohne Übertreibung als Pionierleistung der jüngeren Geschichte des Völkerrechts sowie der Völkerrechtspolitik im

1. Weltkrieg hervorgehoben werden: Schließlich stellt das Buch einen der wenigen Beiträge zum 100-jährigen Gedenken an den Ausbruch des Großen Krieges dar, der sich kaum mit der Frage nach Kriegsschuld bzw. Kriegsverantwortung, sondern explizit mit der Bedeutung(-losigkeit) des Völkerrechts beschäftigt. Dass die an der Cornell University lehrende Historikerin dabei politische, militärische und rechtliche Diskurse, also Rechtspraxis und -doktrin, einbezieht, ist auch aus theoretisch-methodischen Gesichtspunkten für die zukünftige Ausrichtung der Völkerrechtsgeschichte sehr begrüßenswert, weil richtungsweisend. Hull will damit jene Ansätze in den Theorien der Internationalen Beziehungen und des Völkerrechts in Frage stellen, die sich nach Hans Joachim Morgenthau (der durchaus differenzierend argumentierte) einer vermeintlich »realistischen« Analyse der Politik jenseits von rechtlichen Imperativen verschrieben. Folgt man Hull, gilt es also, die Bedeutung des Rechts in politischen Kriegsdiskursen hervorzuheben.

Hulls Erzählung, überzeugend und quellennah geschrieben, wird von der These geleitet, dass sich im Deutschen Kaiserreich eine radikale rechtspolitische Theorie der »Kriegsnotwendigkeit« herausbildete, die besonders stark von technokratisch-militaristischen Imperativen geprägt war; insbesondere nach der Absetzung Bismarcks im März 1890 sei dieses die normative Autorität des Kriegsrechts außer Kraft setzende Narrativ wirkmächtig geworden. Geteilt wurde der Vorrang der Kriegsnotwendigkeit vor dem Kriegsrecht von deutschen Generälen ebenso wie von einem Großteil der deutschen (Völker-)Rechtswissenschaft, wie Hans Wehberg 1910 schreibt, während es praktisch von

* ISABELL HULL, A Scrap of Paper. Breaking and Making International Law during the Great War, Ithaca: Cornell University Press 2014, 384 S., ISBN 978-0-8014-5273-4
MARTIN LÖHNIG / MAREIKE PREISNER / THOMAS SCHLEMMER (Hg.), Krieg und Recht. Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute, Regensburg: Gietl Verlag 2014, 260 S., ISBN 978-3-86646-424-7

allen ausländischen Autoren abgelehnt wurde. In diesem Sinne skizziert Hull stringent die Entstehung und Diskussion des Schließenplans, den sie als Ausdruck des Narrativs von der »Kriegsnotwendigkeit« begreift, die deutsche Verletzung der 1839 festgelegten belgischen Neutralität, die Bethmann Hollweg angesichts des britischen Kriegseintritts bekanntlich als bloßen »Fetzen Papier« bezeichnete, sowie die deutschen Rechtsbrüche in Belgien und die Rechtfertigung des uneingeschränkten U-Bootkrieges sowie neuer Waffentechnologien (Flammenwerfer, Gas).

Einen etwas ambivalenteren Eindruck hinterlässt Hulls Darstellung der britischen Seeblockade, die auch unter Zeitgenossen besonders kontrovers diskutiert wurde, eine Tatsache, die Hull zufolge nach Kriegsende zum »Vergessen« des Völkerrechts als Bezugsrahmen internationaler Politik im Großen Krieg beitrug. Hull macht deutlich, dass die Blockade in Großbritannien trotz ihres Charakters als nur dürftig verregeltes Politikfeld maßgeblich unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten diskutiert wurde, anders als im Deutschen Reich, in dem der Krieg auch von vielen Rechtswissenschaftlern als bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln begriffen wurde (so etwa bei Karl Lueder). Zugleich aber lassen die enormen Opferzahlen in der deutschen Zivilbevölkerung (mindestens 300.000 Menschen) als Folge der Unterversorgung mit Lebensmitteln durch die britische Seeblockade eine reine Fokussierung auf das Recht, jedenfalls aus ethischer Perspektive, problematisch erscheinen. Hier hätte ein kritischerer Blick auf die britische Außenpolitik im Spannungsfeld von Macht, Völkerrecht und Moral das insgesamt überaus gelungene und anregende Buch zusätzlich bereichert.

Während Isabell V. Hull einen innovativen Forschungsbeitrag zu einem zeitlich und räumlich relativ gut abgegrenzten Themenkomplex vorlegt, veranschaulicht der Sammelband von Löhnig et al. die Vielfalt relevanter Themen im Spannungsfeld von Krieg und Recht. Es geht dabei einführend um das Haager Kriegsvölkerrecht zwischen »Scheitern und Ruhm« in historischer Perspektive (Löhnig/Preisner), um Fragen der Legitimierbarkeit von Krieg (Oliver Hidalgo; Albin Eser) und, im Großteil der 13 Beiträge, um die justizielle Ahndung von Verstößen gegen das Haager und Genfer Recht, wiederum in erster Linie anhand von deutschen Beispielen. So argumentiert die Historikerin Edith Raim in ihrem erfreulich differenzierenden

Beitrag zum Wiederaufbau der Justiz in Deutschland und zur Ahndung der NS-Verbrechen, Letztere stelle, dem wechselhaften Enthusiasmus der Strafverfolgungsbehörden zum Trotz, eine der Konstanten in der Justizgeschichte der Bundesrepublik dar.

Thomas Schlemmers Aufsatz beschäftigt sich mit dem in Hulls Erzählung zentralen Konzept der »Kriegsnotwendigkeit« in der deutschen Kriegsführung im 1. Weltkrieg, die er als aggressiv und sich zunehmend radikalisiert beschreibt. Auch in Anlehnung an Hulls früheres Buch zur Kriegsführung im Deutschen Kaiserreich unterstreicht Schlemmer das hohe Potenzial der Eskalation von Gewalt, das mit der Legitimation von Kollektivstrafen gegenüber Zivilisten durch deutsche Dienstvorschriften weiter begünstigt wurde. Martin Löhnig und Mareike Preisner stellen in ihrer knappen Einführung in den Band die so zentralen Fragen nach Rechtsdurchsetzung und (Gründen der) Rechtsbefolgung in den internationalen Beziehungen. Dem schließen sich die Beiträge von Oliver Hidalgo und Albin Eser an: Hidalgo legt eine ideengeschichtliche Skizze zur Rechtfertigung von Krieg in der Geschichte vor und betont damit die Wichtigkeit des Themenfelds für die Völkerrechtsgeschichte. Die heutigen (vermeintlich) »neuen Kriege« böten, wie Hidalgo in Anlehnung an Herfried Münkler argumentiert, gewisse Analogien zur alten Lehre vom »gerechten Krieg«, weil die Rechtsbezüge der Konfliktparteien von Anfang an asymmetrisch ausgeprägt seien. Als historische Lehre gegen diese Tendenzen empfiehlt Hidalgo die Weiterarbeit an einem übergreifenden Gewaltmonopol. Eine etwas andere Antwort auf die zunehmende Entgrenzung des Kriegs- und damit des Kombattantenbegriffs gibt Albin Eser: Angesichts der Ausweitung und Aufweichung des rechtlichen Kriegsbegriffs etwa im »war on terror« bedürfe es einer »positivrechtlichen Konturierung möglicher Rechtfertigung von Töten im Krieg« (254).

Ob damit bereits hinreichende Antworten auf die Frage nach der Überwindung der politischen Instrumentalisierung des Rechts gegeben sind, muss offen bleiben. Wie beide Bände nahelegen, vermag allerdings eine historisch-komparative Analyse innenpolitischer Rechtskulturen sowie rechtspolitischer Strategien in internationalen und zunehmend globalen Rechtsräumen, in denen die Unterscheidung von Recht, Moral und Macht besonders schwer fällt, erkenntnisförderlich sein,

auch in Hinblick auf die Frage, inwiefern und von wem Recht als diskursiver Referenzrahmen »gesprochen« oder aber, im Sinne Ciceros, zum Schweigen gebracht wird. Hierfür liefert insbesondere Isabell V. Hull mit ihrem neuen Buch auch methodisch wichtige Impulse. Einer Auseinandersetzung mit Recht und Krieg im Sinne einer interdisziplinären Völkerrechtsgeschichte als kritische

Geschichte der Völkerrechtspolitik, die die Multinormativität internationaler Beziehungen zwischen Konstitutionalisierung und Fragmentierung in historischer Perspektive ernstnimmt, sind beide Bände, der eine als Einführung, der andere als innovative Detailstudie, sehr angemessen. ■

Helge Dedek

Privat-Justiz*

2005, besetztes Bagdad, »Green Zone«, die schwer befestigte amerikanische Sicherheitszone. Unheil wirft seine Schatten voraus: »[T]he Green Zone never became the safe haven that it was supposed to be for a twenty-year-old Texan named Jamie Leigh Jones« (4). In der Tat wird sich Furchtbare ereignen. Jones, zivile Angestellte einer Tochter des Halliburton-Konzerns, wird von mehreren Männern, ebenfalls in den Diensten Halliburtons, vergewaltigt, misshandelt und schwer verletzt. Damit nicht genug: Nach einer ärztlichen Untersuchung wird Jones in einer Baracke eingesperrt und es wird ihr jeder Kontakt zu ihren Angehörigen untersagt. Einer der Wachsoldaten erbarmt sich, Jones kann ihren Vater kontaktieren, der über politische Kanäle erreicht, dass man Jones in die USA zurückreisen lässt. Heimgekehrt, hofft Jones auf Genugtuung durch die Justiz. Doch strafrechtliche Verfolgung bleibt aus. Jones erhebt Zivilklage gegen ihren Arbeitgeber, der nicht nur den unglaublichen Freiheitsentzug angeordnet, sondern zudem abredewidrig keinerlei Sicherheitsmaßnahmen für weibliche Angestellte getroffen hatte. Jedoch: »[T]he courthouse door of the civil system was already closed« (5) – der Weg zu einem staatlichen Zivilgericht war wegen einer Schiedsklausel im Arbeitsvertrag (zumindest teilweise) versperrt.

Mit dieser Fallschilderung¹ beginnt Imre Szalai sein Buch über die Geschichte des Schiedsverfahrensrechts in den USA.

Der proverbiale »day in court« ist in den USA einer der Kristallisationspunkte der kollektiven Imagination – in einer extrem stratifizierten Gesellschaft ist es einer der mächtigsten amerikanischen Heilsmythen, dass David vor Gericht Goliath in die Knie zwingen könne, Stoff zahlloser Erzählungen und vor allem Filme, »court room dramas«, die mit diesem Topos spielen. Die filmische Dramaturgie der Eingangsszene funktioniert daher auf verschiedenen Ebenen, versetzt den Leser einerseits hinein in eine »Handlung« und ist andererseits in ihrer Bildhaftigkeit selbst emblematisch: Film ist das natürliche Medium zur Inszenierung des »day in court«, seinerseits charakterisiert durch das Rechtsschauspiel vor der Kamera. Die Form des bildmedialen Genrezitats steigert noch das Bewusstsein um das, was hier versagt wird.

So trifft die Eingangsszene und der ihr zugrundeliegende unfassbare Sachverhalt den Leser wie ein Faustschlag. Einer solchen Überwältigung hätte es wahrscheinlich gar nicht bedurft, zumindest den im Sozial- oder Wohlfahrtsstaat europäischen Zuschnitts sozialisierten Leser zu gewinnen: Dass selbst in formularmäßigen Verbraucher- und Arbeitsverträgen Schiedsvereinbarungen allenthalben anzutreffen und für wirksam gehalten werden, scheint ein schwer nachvollziehbarer Aspekt amerikanischen »Exzeptionalismus«.² In den USA ist

* IMRE S. SZALAI, *Outsourcing Justice. The Rise of Modern Arbitration Laws in America*, Durham, NC: Carolina Academic Press 2013, xii, 284 S., ISBN 978-1-61163-202-6

1 Jones v. Halliburton, 583 F.3d 228 (5th Cir. 2009), aff'd 9625 F. Supp. 2d 339 (S.D. Tex. 2008).

2 Siehe z. B. AMY J. SCHMITZ, *American Exceptionalism in Consumer Arbitration*, 10 Loy. U. Chi. Int'l L. Rev. 81 (2012).